



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein "Dresden-West" e.V. und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist Mitglied im Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nr. 499, am 06.06.1990 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein bezweckt ausschließlich die Förderung der Kleingärtnerei und organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder sowie deren fachliche Betreuung. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten in gemeinnütziger Arbeit einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern das ökologische Klima.
- (3) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund von grobem vereinsschädigenden Verhalten auch wieder aberkannt werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden an.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
 - d) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge zur Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Kleingartenordnung, soweit erlassen, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- g) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- h) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Streichung
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnungen oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - b) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
 - d) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt oder
 - e) bauliche Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts abweichendes regelt. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
 - a. öffentliches Lob zur Mitgliederversammlung
 - b. Verleihung einer Ehrenurkunde
 - c. Verleihung einer Sachprämie
 - d. Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
 - e. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von den Gemeinschaftsleistungen durch die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsstrafen

- a) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
- (1) wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - (2) Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - (3) Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - (4) Verstößen gegen Unterpachtvertrag, Kleingartenordnung
 - (5) Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- b) Folgende Strafen kommen zur Anwendung
- f. Verwarnung
 - g. befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - h. Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung
 - i. Verlust eines Amtes im Verein oder der zeitlich befristete Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - j. Ausschluss aus dem Verein (gem. § 6)
- c) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann die Schadensregulierung auf den Verursacher umgelegt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im ersten Quartal des Jahres, einzuberufen. Es ist ferner eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand es auf einer Vorstandssitzung beschließt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vor Versammlungstermin durch öffentlichen Aushang in den Schaukästen an den Eingängen Stollestraße, Malterstraße und Gleisschleife Wölfnitz, unter Angabe der Tagesordnung. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern sie vom Vorstand eingeladen sind oder die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung erteilt.
- c) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist nur abzustimmen, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- d) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- e) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlkommission, welcher ein Wahlleiter vorsteht. Der Wahlleiter ist für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen verantwortlich. Die Vereinigung von Versammlungsleiter und Wahlleiter in einer Person ist unzulässig. Der Wahlleiter darf nicht für das zu besetzende Amt kandidieren bzw. durch die Abstimmung direkt betroffen sein, gegebenenfalls muss für die entsprechende Wahl oder Abstimmung ein neuer Wahlleiter bestimmt werden.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die

Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

- g) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- h) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- i) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (1) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitrags- und Gebührenordnung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt,
 - (2) Wahl des Vorstandes,
 - (3) Wahl der Kassenprüfer,
 - (4) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
 - (5) Beschlussfassung über Ordnungen, die das Zusammenleben im Verein regeln,
 - (6) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.,
 - (7) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (9) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, dem
- a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Beigeordneter (Verantwortlicher für Fachberater und Wegeobleute)
 - f) Beigeordneter (Verantwortlicher für Gartenvergabe)

Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm beschlossenen Geschäftsordnung

- b) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem
- i. 1. Vorsitzenden
 - ii. 2. Vorsitzenden
 - iii. Schatzmeister

Im Rechtsverkehr sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden auszuüben.

- c) Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann andere Personen gemäß § 30 BGB beauftragen.
- d) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.
- f) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- g) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- i) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen. Die Einladung sollte per E-mail oder, wenn nicht vorhanden, postalisch jedem Vorstandmitglied zur vorbenannten Frist zugehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
- j) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- (11) Aufgaben des Vorstandes:
- i. laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - ii. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
 - iii. Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

§ 13 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50,00 € pro Parzelle beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist mit der des Schatzmeisters identisch.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Kassenprüfer vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 15 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Lösung von Streitfällen werden zur Mitgliederversammlung 3 Mitglieder in den Schlichtungsausschuss auf eine Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Zusätzlich können 3 weitere Mitglieder entweder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden oder durch die bestehenden 3 gewählten Mitglieder des Schlichtungsausschusses berufen werden.
- (3) Im Falle, dass alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses zurücktreten bzw. auf der Mitgliederversammlung keine oder weniger als 3 Kandidaten gefunden werden können, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, bis zu 3 Mitglieder in den Schlichtungsausschuss zu berufen.
- (4) Mitglieder des Vorstands dürfen nicht dem Schlichtungsausschuss angehören.
- (5) Der Schlichtungsausschuss ist hinsichtlich seiner Entscheidung gegenüber dem Vorstand unabhängig und unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung von diesem.
- (6) Der Schlichtungsausschuss arbeitet nach einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.
- (7) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder einer der Kleingartenordnungen und deren Bestandteile ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Vereins ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (8) Kann den Streitigkeiten dabei nicht beigelegt werden, steht es den Parteien frei, sich an den Schlichtungsausschuss des Stadtverbands „Dresdner Gartenfreunde e.V.“ zu wenden oder eine zivilrechtliche Klärung anzustreben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu überweisen. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 12.03.2022 beschlossen, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht oder von der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.